

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Ergänzung der Liste gemäß § 8 Absatz 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) für das Berichtsjahr 2018

Vom 18. März 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen, die Anlage des Beschlusses über die Veröffentlichung der Liste gemäß § 8 Absatz 1 der Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 22.12.2020 B5), für das Berichtsjahr 2018 vom 17. September 2020 zu ergänzen.

Folgende weitere nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser werden unter der Voraussetzung bestandskräftiger Feststellung der Berichtspflicht und der nicht ordnungsgemäßen Lieferung des Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2018 auf die Liste nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Qb-R aufgenommen:

Die Informationen zur standortbezogenen Veröffentlichung sind gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Qb-R aus diesem Beschluss entfernt worden.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken